

## Anspruch auf Lebenspartnerrente

Gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes des Versicherten folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- beide Lebenspartner sind weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft;
- beide Lebenspartner sind weder miteinander verwandt noch stehen sie in einem Stiefkindverhältnis zueinander;
- der überlebende Lebenspartner hat
  - das 45. Altersjahr zurückgelegt und in den letzten fünf Jahren bis zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenbezügers nachweislich mit diesem ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt oder
  - im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen im gleichen Haushalt gelebt und muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
  - die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet.

Dem überlebenden Lebenspartner eines Versicherten gleichgestellt ist der überlebende Lebenspartner eines Altersrentenbezügers, der die Anspruchsbedingungen zu Beginn des Altersrentenbezugs bereits erfüllt hat, der Stiftung schriftlich gemeldet hat und die Anspruchsbedingungen im Zeitpunkt des Todes noch immer erfüllt.

Eine Lebenspartnerschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt und das Vorliegen einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft erfolgt durch das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular oder die UWP Versichertenapp. Die Meldung hat zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem erstmaligen Bezug einer allfälligen Invaliden- bzw. Altersrente zu erfolgen. Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.

Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten.

Heiratet der überlebende Lebenspartner oder geht er eine neue Lebenspartnerschaft ein, so erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Die Stiftung nimmt periodische Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor. Im Falle von Missbräuchen kann der Stiftungsrat die Lebenspartnerrente kürzen oder aufheben.

Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgebend.